

---

Bebauungsvorschriften

---

A) Rechtsgrundlagen:

---

§§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960  
(BGBL. I S. 341)

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grund-  
stücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO - ) vom 26.6. 1962  
(BGBL. I S. 429)

§ 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung  
des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 208)

§§ 3, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg  
- LBO - vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S.151)

B) Festsetzungen:

---

§ 1

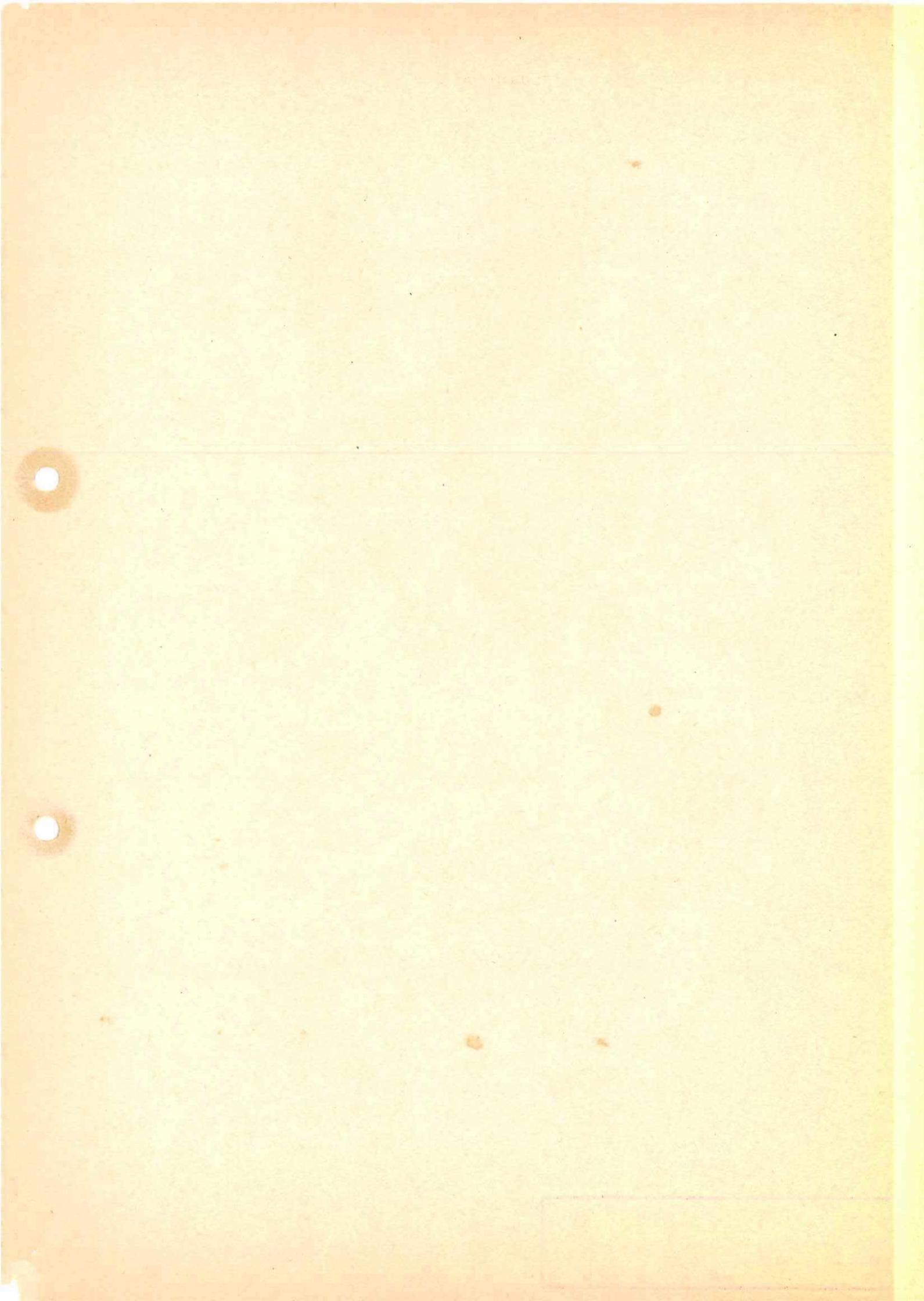
Art der baulichen Nutzung

- (1) Für die Gliederung des Plangebiets hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- (2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind unzulässig.
- (3) Anlagen im Sinne des § 89 Abs. 1 Ziff. 23, 25 und 29 LBO sind genehmigungspflichtig.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl sowie der Anzahl der Vollgeschosse (jeweils im Plan).
- (2) Als Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO können die 1-geschossigen Gebäude im Reinen Wohngebiet talseitig 2 Vollgeschosse aufweisen, soweit es die vorhandene Gländeeignung zuläßt.



(3) Im Reinen Wohngebiet sind in den Gebäuden auf den im Plan ausgewiesenen Einzelgrundstücken jeweils nur zwei Wohnungen zulässig.

§ 3

Bauweise

Für die Bauweise sowie für die Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

§ 4

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Festsetzungen durch Baulinien und Baugrenzen im Plan. (Garagen siehe § 6).

§ 5

Gestaltung der Bauten

(1) Für Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

(2) Geneigte Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Ziegeln zu decken.

(3) Es kann gefordert werden, daß beim Anbau an bestehende Gebäude deren Traufhöhe, Dachform und Dachneigung übernommen werden.

§ 6

Garagen und Einstellplätze

(1) Für die Lage und Anordnung der Garagen gelten die Festsetzungen im Plan.

(2) Für die Anlage von offenen Einstellplätzen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Garagen sind als Massivbauten zu erstellen.



§ 7

Außenanlagen und Bepflanzung

(1) Einfriedigungen:

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen - ggfs. mit innenliegenden Drahtzäunen - bis 0,80 m Höhe über Gelände zugelassen; zur seitlichen und rückwärtigen Abgrenzung außerdem Draht- oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m über Gelände.

(2) Notwendige Erdbewegungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Geländevertiefungen, Anlagen von Terrassen, Böschungen etc.) sind so durchzuführen, daß unabhängig von den Grundstücksgrenzen eine zusammenhängende Geländegestaltung entsteht.

§ 8

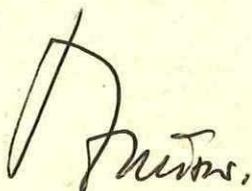
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

(2) Für Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt § 94 LBO.

Lahr, den 26. Juni 1967

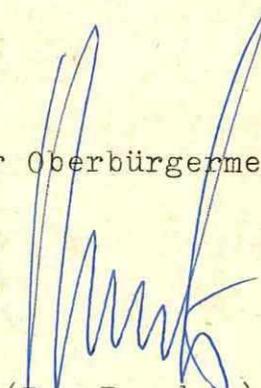
Stadtplanung



(Steurer)

Stadtoberbaurat

Der Oberbürgermeister



(Dr. Brucker)

Der Bebauungsplan wurde am 17. Juli 1967 rechtsverbindlich.

Lahr, den 1. August 1967



*M. Müller*  
(Steuerer)  
Stadtoberbaurat